

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die nuklearen Folgen der Erdbebenkatastrophe in Japan bedeuten einen Einschnitt für die friedliche Nutzung der Kernenergie auch in Deutschland. Im Lichte dieser Ereignisse hat die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, die Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Atomaufsichtsbehörden der Länder überprüfen lassen und zudem durch eine Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ einen gesellschaftlichen Dialog zu den Risiken der Nutzung der Kernkraft und zu der Möglichkeit eines beschleunigten Übergangs in das Zeitalter der erneuerbaren Energien angestoßen.

Die Bundesregierung hat unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ sowie des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.

Hierzu sollen die Elektrizitätsmengen nach Anlage 3 Spalte 4 aufgehoben und zusätzlich die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb – im Hinblick auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, die Einhaltung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele und die Gewährleistung einer preiswürdigen und sozialverträglichen Strompreisentwicklung – auf den noch erforderlichen Zeitraum zeitlich gestaffelt bis zum 31. Dezember 2022 befristet und so ein festes Enddatum für die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland eingeführt werden.

#### **B. Lösung**

Durch eine Neufassung von § 7 Absatz 1a Satz 1 und 2 werden die Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb zeitlich befristet.

Die in Anlage 3 Spalte 4 mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes eingefügten Elektrizitätsmengen entfallen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand. Mit Wegfall der in Anlage 3 Spalte 4 mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes eingefügten Elektrizitätsmengen entfallen elektrizitätsmengenbezogene Einnahmen für den Energie- und Klimafonds entsprechend dem Förderfondsvertrag. Zudem mindert die Änderung des § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 das Aufkommen der Kernbrennstoffsteuer im Erhebungszeitraum 2011 bis 2016 um etwa 1 Mrd. Euro jährlich.

## 2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

**E. Sonstige Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau**

Es sind moderate Auswirkungen auf die Strompreise und gegebenenfalls auch auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Eine genaue Bezifferung ist aufgrund zahlreicher Variablen und nicht vorhersehbarer Entwicklungen nicht möglich.

**F. Bürokratiekosten**

## 1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird eine bestehende Informationspflicht eingeschränkt. Hieraus resultiert insgesamt eine jährliche Nettoentlastung von einigen 100 Euro.

## 2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

## 3. Bürokratiekosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentliche Verwaltung wird eine bestehende Informationspflicht eingeschränkt. Entlastungen entstehen hierdurch erst ab dem Jahr 2022.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 22. Juni 2011

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1  
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 8 der Bundestagsdrucksache 17/6070.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben wird eine zeitliche Befristung der Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb in das Atomgesetz eingefügt.

Das Regelungsvorhaben hat marginale Auswirkungen auf Bürokratiekosten der Wirtschaft und der Verwaltung. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat vor diesem Hintergrund keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:\*

**1. Zu den Gesetzentwürfen allgemein**

Der Bundesrat begrüßt, dass jetzt die Chance zu einem echten und dauerhaften Energiekonsens in Deutschland besteht, der der Notwendigkeit einer stabilen, sicheren, bezahlbaren und umweltfreundlichen Energieversorgung Rechnung trägt.

Durch verstärkte Anstrengungen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz sowie durch eine Kombination aus Erneuerbaren Energien und hoch-effizienten Kraftwerken müssen eine sichere Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen, Klimaschutz, Ressourcenschonung und die nationale Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der mittelständischen Wirtschaft sichergestellt werden.

- a) Der Atomausstieg ist schnellstmöglich, unumkehrbar und geordnet zu vollziehen. Die sieben ältesten Atomkraftwerke sowie das AKW Krümmel bleiben endgültig abgeschaltet.
- b) Die übrigen Atomkraftwerke werden stufenweise bis spätestens Ende 2022 abgeschaltet, wobei jedem AKW ein endgültiges Abschaltdatum verfassungsgemäß gesetzlich zugeordnet wird. Die in Betrieb befindlichen Kraftwerke und die weiteren kerntechnischen Anlagen müssen einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten.
- c) Etwaige Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Kernkraftwerksbetreibern durch die neuen, gesetzlich festgelegten Abschaltpläne für einzelne Anlagen sind durch den Bund zu tragen.
- d) Die Bundesregierung sieht in der 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes die Vorhaltung einer Kaltreserve bis zum 31. März 2013 durch eines der acht im Jahr 2011 endgültig abzuschaltenden Kernkraftwerke vor. Sofern eine Kaltreserve nach Maßgabe der Bundesnetzagentur überhaupt erforderlich sein sollte, soll sie nach Möglichkeit durch konventionelle Kraftwerke und nicht über ein „Stand-by-Atomkraftwerk“ sichergestellt werden. Den Import von Atomstrom zu diesem Zweck lehnt der Bundesrat ab. Die Berechnung einer Kaltreserve findet transparent unter Einbeziehung der Länder statt.
- e) Die Finanzierung des Rückbaus stillgelegter Kernkraftwerke (soweit nicht von den Betreibern zu finanzieren) und Forschungsreaktoren muss durch den

Bund erfolgen; das muss auch gelten für die sichere Entsorgung des damit verbundenen gesamten radioaktiven Inventars.

- f) Die ergebnisoffene bundesweite Suche (unter Einbeziehung von Gorleben) nach alternativen Endlageroptionen und geeigneten geologischen Formationen ist in einem transparenten Verfahren durchzuführen. Erforderlich ist ein neuer Konsens auf gesetzlicher Grundlage.
  - g) Erforderlich ist eine Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung. Hierzu gehören der weitere Ausbau der Windenergienutzung onshore und offshore; keine Abstriche bei der Vergütungsregelung bei Onshore-Anlagen (u. a. keine Erhöhung der Degression, keine Beschränkung des Repowering-Bonus); keine Schlechterstellung von Klein-Biomasseanlagen in der Förderung im Vergleich zu industriellen Biomasseanlagen sowie keine Verschlechterung in der Solarförderung.
- Das EEG ist in seinen bewährten Grundstrukturen zu erhalten, um Investoren beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien Planungssicherheit zu geben.
- h) Es ist Planungssicherheit herzustellen für Investitionen in konventionelle Kraftwerke und Kraftwärmekopplungsanlagen. Dazu wird die Bundesregierung aufgefordert, im Anschluss an das Gesetzespaket zur Energiewende auch eine Novelle des KWK-Gesetzes unter Berücksichtigung folgender Aspekte mit folgenden Eckpunkten vorzulegen: Beibehaltung der Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht für KWK-Strom, attraktive Förderangebote u. a. für industrielle KWK, Mikro-KWK, virtuelle Kraftwerke, Nah- und Fernwärmeausbau und Speichertechnologien. Darüber hinaus sind Anreize für Ersatzinvestitionen in flexibel einsetzbare konventionelle Energieerzeugung auf der Grundlage der regional benötigten Erzeugungskapazitäten erforderlich.
  - i) Energieintensive Unternehmen dürfen nicht benachteiligt werden. Es ist zu gewährleisten, dass diese Unternehmen nicht in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt und zur Standortverlagerung gezwungen werden. Es darf keine Verschlechterung der Konditionen beim Eigenverbrauch geben. Negative Regelungen zur Erhaltung der Netzstabilität ist durch Anpassungen des EnWG marktgerecht zu vergüten. Ziel muss es sein, dass auch Unternehmen, deren Stromverbrauch weit unterhalb der bisherigen Grenze liegt, in den Genuss einer verminderten EEG-Umlage gelangen können, sofern diese alle Anstrengungen unternommen haben, um ihre Einspar- und Effizienzpotenziale zu heben. Die Bundesregierung wird gebeten, die vorgesehenen Mittel für den finanziellen Ausgleich für emissionshandelsbedingte Kostensteigerungen der Unternehmen in Höhe von 500 Mio.

\* Nummer 1 dieses Beschlusses bezieht sich auch auf die Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf den Bundesratsdrucksachen 338/11, 339/11, 341/11, 342/11, 343/11 und 344/11.

Euro durch Haushaltsmittel so aufzustocken, dass Standortverlagerungen und Betriebsschließungen aufgrund von Strompreissteigerungen ausgeschlossen werden. Sie wird außerdem aufgefordert, initiativ zu werden, um die notwendigen Regelungen auf europäischer Ebene beihilferechtlich abzusichern.

- j) Die Optimierung und der Ausbau der Netze muss auf allen Spannungsebenen beschleunigt werden. Zu berücksichtigende Faktoren sind z. B. Klimaschutz und Energieversorgungssicherheit. Eine Bundesnetzplanung zur Bedarfsfeststellung ist erforderlich. Die Länder müssen die Möglichkeiten haben, den Trassenverlauf zu bestimmen. Der Bundesrat lehnt die Übertragung der Planfeststellung für größere länderübergreifende Leitungsprojekte ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur ab. Die Länder sind bereit, mit der Bundesregierung zu Vereinbarungen zu kommen, wie die Planungsverfahren deutlich beschleunigt werden können – ohne die Beteiligungsrechte der Bürger oder die Planungskompetenzen der Länder einzuschränken. Der Einsatz z. B. von Erdkabeln und innovativen Netzentwicklungen soll der Akzeptanz und damit der Beschleunigung des Netzausbaus dienen. Die Kosten des Netzausbaus erfordern eine faire Lastenteilung.
- k) Die finanzielle Ausstattung des KfW-Programms zur Gebäudesanierung muss über die vom Bund vorgeschlagenen 1,5 Mrd. Euro hinaus signifikant erhöht werden, um eine angemessene Sanierungsrate zu erreichen. Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung, energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden zu fördern. Er hält dafür neben der steuerlichen Förderung und verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten auch Zuschüsse für erforderlich.
- Die Kostenbelastungen für Mieter und Vermieter müssen ausgewogen und sozialverträglich sein. Die Belastung der Mieter durch umlagefähige Sanierungskosten sollte den Betrag der damit verbundenen Nebenkosteneinsparungen nicht überschreiten.
- l) Die Forschungspolitik des Bundes auf den Gebieten der Erneuerbaren Energien, der Speichertechnologien und der Integration der Erneuerbaren Energien in die Netze muss intensiviert werden. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf EU-Ebene für eine entsprechende Neuausrichtung der EU-Forschungsprogramme einzusetzen.
- m) Steuermindereinnahmen bei Ländern und Gemeinden sind zu kompensieren. Dies gilt insbesondere für die durch die Finanzierung des Energie- und Klimafonds entstehenden Mindereinnahmen.
- n) Der Energie- und Klimafonds muss unter Beteiligung der Länder so ausgestaltet werden, dass die Erlöse aus dem Emissionshandel und ihre Rückflüsse fair und regional ausgewogen verwendet werden. Die Erlöse müssen in Abstimmung mit den Ländern für zusätzliche Maßnahmen der Energiewende und des Klimaschutzes sowie auch in energieintensiven Unternehmen genutzt werden.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 7 Absatz 1e)

- a) Der Bundesrat fordert für das weitere Gesetzgebungsverfahren, auf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d (§ 7 Absatz 1e – neu) des Regierungsentwurfs zum 13. Änderungsgesetz des Atomgesetzes (sog. Kaltreserve) zu verzichten.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung hilfsweise auf darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur von der Bestimmungsmöglichkeit nach dem § 7 Absatz 1e entsprechend dem Regierungsentwurf zum 13. Änderungsgesetz des Atomgesetzes (sogenannte Kaltreserve) keinen Gebrauch macht.

### Begründung

Die Haltung der Betriebsbereitschaft eines Kernkraftwerks entsprechend den Anforderungen des § 7 Absatz 1e bedeutet ein gleich hohes, wenn nicht höheres Risiko wie bei einem in Betrieb befindlichen Kernkraftwerk. Voraussetzung für die schnelle Einsatzbereitschaft eines Kernkraftwerks ist der Zustand „heiß unterkritisch“, aus dem heraus die Anlage zeitnah der Netzanforderung folgen kann.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass zur Verhinderung von Gefahren oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems oder zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung für den lebenswichtigen Bereich eine ausreichende Reserve durch nicht nukleare Stromerzeugungsanlagen bereit gestellt werden sollte.

Nach Angaben der Bundesnetzagentur sind in Süddeutschland mit dem im Jahr 2011 betriebsbereiten Gaskraftwerk Irsching vier mit 530 MW und einer erst späteren als derzeit geplanten Außerbetriebnahme der Heizölkraftwerke Pleinting 1 und 2 mit zusammen 740 MW Reserven, vergleichbar der eines 1 200 MW Kernkraftwerks, verfügbar.

- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf darauf hinzuwirken, dass die Elektrizitätsversorger eine ausreichende Reserveleistung durch Kraftwerke, die auf CO<sub>2</sub>-armen Brennstoffen basieren, zügig bereitstellen.

Weitere im Bau oder Inbetriebnahme befindliche Gaskraftwerke könnten durch forcierte Anstrengungen bei der Inbetriebsetzung noch vor dem Winter 2011/2012 zur Reserveleistung beitragen.

## 3. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – und 1b – neu – (§ 7d und § 12a0 – neu –)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 7d wird wie folgt gefasst:

„§ 7d  
Dynamische Risikovorsorge

Der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität hat entsprechend dem jeweils neuesten Stand



von Wissenschaft und Technik und den sich ändernden Erkenntnissen zum Risikopotenzial dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorkehrungen verwirklicht werden, die zur Vorsorge und zum Schutz für Leben, Gesundheit und Sachgüter geeignet sind. Dies schließt auch die Vorsorge und den Schutz gegen auslegungsüberschreitende Ereignisse ein.“

- b) Nach Nummer 1a ist folgende Nummer 1b einzufügen:

1b. Nach § 12 wird folgender § 12a<sub>0</sub> eingefügt:

„§ 12a<sub>0</sub>  
Ermächtigungsvorschrift (dynamische Risikovorsorge)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Konkretisierung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu stellenden Anforderungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Beteiligung der für Fragen der Reaktorsicherheit zuständigen Sachverständigengremien festzulegen, welche Sicherheitsvorkehrungen der Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen nach § 7d, insbesondere zur Abwehr von Gefahren aus terroristischen Angriffen, Flugzeug- und Schiffsunfällen, Erdbeben und Hochwasser, verwirklichen muss.“

#### Begründung

Ausgehend von den Überprüfungen der Reaktorsicherheitskommission des Bundes sind auf der Grundlage von Wissenschaft und Technik die bundeseinheitlichen Sicherheitsstandards der Kernkraftwerke fortzuschreiben.

Ob § 7 eine Nachrüstungspflicht im Sinne einer dynamischen Risikovorsorge begründet, wird von Seiten der Kernkraftwerksbetreiber bestritten. Die Rechtsprechung hat dies bislang nicht entschieden. Durch die vorliegende Änderung des § 7d soll in diesem streitigen Punkte Rechtsklarheit geschaffen werden. Die geltende Vorschrift wird zu diesem Zwecke entscheidend verändert. In der gegenwärtigen Fassung bleiben die Betreiberpflichten unklar. Auch schließt die gegenwärtige Fassung nach ihrem Wortlaut und der Begründung den Schutz gegen terroristische Gefahren nur unzureichend ein. Des Weiteren beschränkt sie die Drittklagemöglichkeit in nicht vertretbarer Weise. Die den Betreiber treffenden Pflichten werden durch die Neufassung geklärt und die Möglichkeit einer Drittklage eröffnet.

Die Ereignisse in Japan bedeuten eine deutliche Änderung der Erkenntnisse zum Risikopotenzial. Die Verpflichtung der Betreiber, die technischen Vorrichtungen der Anlagen nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik an die sich ändernden Erkenntnisse zum Risikopotenzial anzupassen, wird mit dieser Vorschrift klargestellt. Beispielhaft sind dies Erkenntnisse zu neuen terroristischen Bedrohungen und Flugzeugabstürzen oder zu Wahrscheinlichkeiten und Auswirkungen von Naturgewalten wie Erdbeben und Überflutungen. Diese Geschehnisse sind nicht dem hinzunehmenden Rest-

risiko zuzuordnen. Gegenstand der Anpassungspflicht sind aber auch neue Erkenntnisse zur Betriebsgefahr. Die mit der Vorschrift begründete Verpflichtung zu Investitionen in die Ertüchtigung der Kernkraftwerke ist als inhaltliche Beschränkung des Eigentums nicht entschädigungspflichtig.

§ 12a<sub>0</sub> ermächtigt die Bundesregierung zur Konkretisierung der nach § 7d den Anlagenbetreiber treffenden Nachweispflicht durch Rechtsverordnung. Die Konkretisierung hat unter Beteiligung der für die Reaktorsicherheit zuständigen Sachverständigengremien, insbesondere der Reaktorsicherheitskommission, zu erfolgen. Die Regelung benennt beispielhaft auf ein Kernkraftwerk einwirkende Gefahrenquellen, deren Risikopotenzial neu einzuschätzen ist und die deshalb in der Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind.

4. **Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu –** (§ 9a Absatz 4 – neu –)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

1a. Dem § 9a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit der Betreiber einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt, trägt der Bund die Kosten für die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen. Der Bund trägt die Kosten der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich der Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zu Forschungszwecken.“

#### Begründung

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes soll die gewerbliche Erzeugung von Elektrizität in Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen unumkehrbar beenden. Dies erfordert eine Regelung über die Tragung der Lasten aus dem Rückbau und der sicheren Entsorgung des radioaktiven Inventars. Diese trägt nach § 9a der Betreiber der Anlage. Für den Fall des Ausfalls des Betreibers ist über den nach Absatz 1a geforderten Entsorgungsvorsorgenachweis hinaus keine Regelung getroffen. Diese Regelungslücke wird durch den vorliegenden Absatz 4 ausgefüllt. Da die Verwendung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität im gesamtstaatlichen Interesse lag, entspricht die subsidiäre Verantwortung des Bundes der Billigkeit. Auf Grund der ursprünglichen Konzeption des Atomgesetzes als Fördergesetz im gesamtstaatlichen Interesse erfordert die Billigkeit auch die Tragung der Kosten für den Rückbau und die sichere Entsorgung der Forschungsreaktoren durch den Bund.

5. **Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu –** (§ 57c – neu –)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

2a. Nach § 57b wird folgender § 57c eingefügt:

„§ 57c  
Kostentragung beim Umgang mit Kernbrennstoffen aus Forschungsreaktoren

Der Bund trägt die Kosten für den Rückbau von deutschen Forschungsreaktoren sowie die Kosten

für den Umgang mit Kernbrennstoffen aus deutschen Forschungsreaktoren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der forschungsbedingten Nutzung der Kernbrennstoffe. Dies umfasst insbesondere die Kosten für Transport, Behandlung sowie Zwischen- bzw. Endlagerung der Kernbrennstoffe.““

#### Begründung

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihres Vorschlages zum schrittweisen Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Kernkraftwerke bis Ende 2022 dazu bekannt, dass die Generationen, die die Kernenergie nutzen, sich auch um die anfallenden radioaktiven Abfälle sorgen müssen. In ein solches Konzept sind auch der Rückbau von Forschungsreaktoren und der Umgang mit den nicht gewerblich genutzten radioaktiven Kernbrennstoffen aus deutschen Forschungsreaktoren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der zielgerichteten Nutzung der Kernbrennstoffe in diesen Forschungsreaktoren einzubeziehen. Diese Kernbrennstoffe müssen bei den Planungen zur Errichtung eines deutschen Endlagers berücksichtigt werden. Da die Länder insoweit keine eigenen Kompetenzen haben, ist es sachgerecht, dass der Bund diese Entsorgungskosten insgesamt übernimmt.

#### Zum Gesetzentwurf insgesamt

6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, entsprechend dem Vorschlag der Ethik-Kommission ein nationales Forum „Energiewende“ einzurichten.

Der Bundesrat bittet den Bundestag, einen parlamentarischen Beauftragten für die Energiewende zu benennen.

#### Begründung

Für eine hohe öffentliche Akzeptanz der Energieversorgung sind die Transparenz der Entscheidungen von Parlament und Regierung sowie eine Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen an den Entscheidungen Voraussetzung. Hierfür sind Kreativität und neues Denken erforderlich, um die Chancen des Ausstiegs aus der Kernenergie in vollem Umfang zu nutzen.

Wie von der Ethikkommission vorgeschlagen, sollen zur Unterstützung der für die Energiewende erforderlichen Prozesse ein Nationales Forum Energiewende gebildet und ein parlamentarischer Beauftragter für die Energiewende eingesetzt werden.

#### Nationales Forum Energiewende

Das Nationale Forum Energiewende soll den öffentlichen Diskurs zur Energiewende organisieren, an dem sich alle Interessierten und Betroffenen beteiligen können. Hierzu dienen insbesondere öffentliche Veranstaltungen. Das Forum soll die Anregungen und Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger aufgreifen und den politischen Verantwortlichen zuleiten. Das Forum soll den Austausch von Argumenten für die Energiewende ermöglichen, neue Vorschläge und Fragen sowie neue Lösungsansätze aufgreifen und zur Diskussion stellen.

#### Parlamentarischer Beauftragter für die Energiewende

Der Parlamentarische Beauftragte für die Energiewende soll das Monitoring und Controlling des Energieprogramms der Bundesregierung organisieren und kontrol-

lieren. Er soll prüfen, ob die getroffenen Maßnahmen tatsächlich zu den gewünschten Zielen führen und die Beendigung der Nutzung der Atomkraftwerke in Deutschland mit allen flexiblen Möglichkeiten zur sicheren Energieversorgung überwachen. Die Meilensteine sollen mit Indikatoren, definierten Datenanforderungen und Verantwortlichkeiten für die Datenerfassung konkretisiert werden. Der Parlamentarische Beauftragte für die Energiewende soll mit den gleichen Rechten wie andere vom Deutschen Bundestag benannte Beauftragte eingesetzt werden. Der Parlamentarische Beauftragte für die Energiewende soll mindestens jedes Jahr oder in ihm zweckmäßig erscheinenden, kürzeren Zeiträumen einen Energiewende-Bericht vorlegen, der veröffentlicht wird. Er soll frühzeitig warnen, wenn zu befürchten ist, dass die Maßnahmen zur Energiewende nicht die gesetzten Ziele erreichen oder wenn der Eindruck entsteht, dass der Umbau der Energieversorgung nicht im erwarteten Umfang erreicht wird.

7. Um eine vorbehaltlose Analyse und die Neubewertung der mit der Kernenergienutzung verbundenen Risiken auf einer breiten Datengrundlage zu ermöglichen, hat die Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, vereinbart, die Sicherheit aller deutschen Kernkraftwerke durch die Reaktor-Sicherheitskommission überprüfen zu lassen. Diese Sicherheitsüberprüfung sollte auf alle übrigen kerntechnischen Anlagen wie Urananreicherung, Brennelementefertigung, Zwischenlager, Konditionierungsanlagen etc. ausgedehnt werden.

#### Begründung

Die Neubewertung der zu unterstellenden Sicherheits-szenarien einschließlich des tolerierbaren Restrisikos muss neben den Leistungsreaktoren auch die anderen kerntechnischen Anlagen wie Urananreicherung, Brennelementefertigung, Zwischenlager etc. erfassen. Verständlicherweise ist dabei aus Prioritätsgründen je nach Risikopotenzial zeitlich gestuft vorzugehen, aber auf Grund des vorhandenen Gefahrenpotenzials ist ein „Stresstest“ auch für diese Anlagen erforderlich.

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Sinne der Vollendung eines konsequenten und glaubwürdigen Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie zur Elektrizitätserzeugung die gesetzlichen Voraussetzungen zur Stilllegung aller Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs (außer den für die inländische Entsorgung erforderlichen Zwischen- und Endlagern) zu schaffen. Dies gilt in Nordrhein-Westfalen insbesondere für die Urananreicherungsanlage Gronau.

#### Begründung

Die Anlage in Gronau betreibt schon jetzt in erheblichem Umfang die Kernbrennstoffherstellung für ausländische Abnehmer. Nach Vollendung des Ausstiegs aus der Nutzung der Atomenergie in Deutschland werden die erheblichen Kapazitäten in Gronau für die Atomkraftnutzung im Ausland arbeiten. Die Unterstützung der Atomenergienutzung im Ausland bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Atomenergienutzung im Inland aus dem Bewusstsein der Unverantwortlichkeit der Atom-

energie ist politisch und moralisch widersprüchlich und nicht hinnehmbar. Ergänzend ist auf mit der Aufrechterhaltung des Brennstoffkreislaufs verbundene Gefahren, zum Beispiel durch Transporte, hinzuweisen.

9. Der Bundesrat geht davon aus, dass die 13. Änderung des Atomgesetzes (AtG) das Erlöschen der Betriebsgenehmigung der Kernkraftwerke abschließend regelt und es insbesondere keiner Verwaltungsakte der Länder mehr bedarf, um den Ausstieg aus der Kernenergie umzusetzen. Etwaige Entschädigungspflichten und Haftungsrisiken durch die 13. Änderung des AtG würden mithin allein den Bund treffen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Länderhaushalte durch etwaige Entschädigungspflichten und Haftungsrisiken überfordert wären.

## Anlage 4

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

#### **Zu Nummer 1** (Zu den Gesetzentwürfen allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt die Erklärung des Bundesrates, dass jetzt die Chance zu einem echten und dauerhaften Energiekonsens in Deutschland bestehe, der der Notwendigkeit einer stabilen, sicheren, bezahlbaren und umweltfreundlichen Energieversorgung Rechnung tragen muss.

Vor diesem Hintergrund wird die friedliche Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Deutschland auf den noch erforderlichen Zeitraum mit einer zeitlichen Staffelung befristet und ein festes Enddatum für die Berechtigung zum Leistungsbetrieb eines jeden Kernkraftwerks eingeführt.

Die zeitliche Staffelung der gesetzlich festgelegten Ausstiegstermine berücksichtigt unter Einbeziehung der fortbestehenden Möglichkeit zur Übertragung von Elektrizitätsmengen eine angemessene Amortisation der Investitionen sowie das Erzielen eines angemessenen Gewinns für die Betreiber unter Zugrundelegung einer Regellaufzeit von 32 Jahren. Eine Staffelung schafft Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen in Ersatzkapazitäten und Netze, insbesondere auch im bisher stark von der Kernenergie abhängigen süddeutschen Raum. Zugleich schafft sie die Voraussetzung dafür, den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Einklang mit unseren energiepolitischen Zielen zu gestalten.

Im Einzelnen verweist die Bundesregierung auf ihre detaillierten Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen des Bundesrates vom 17. Juni 2011 zu den einzelnen Gesetzentwürfen.

#### **Zu Nummer 2** (Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 [§ 7 Absatz 1e und § 23c])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des Regierungsentwurfs zu § 7 Absatz 1e AtG über den Reservebetrieb eines Kernkraftwerks ist erforderlich, um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, ggf. die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems sicher stellen zu können. Gewährleistet werden muss die jederzeitige Bereitstellung ausreichender Reservekapazitäten für kritische Netzzustände – auch unter extremen Bedingungen – sowie der Betrieb des Netzes in sicherem Zustand (n-1-Sicherheit). Die Empfehlung zur Streichung der Regelung berücksichtigt nicht ausreichend die derzeitigen Erkenntnisse bezüglich der zu erwartenden Erzeugungssituation im Winterhalbjahr 2011/2012 sowie die auch im Winterhalbjahr 2012/2013 zu erwartende Erzeugungssituation, einschließlich der zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten, und die zu erwartende starke Netzbelastung als Folge der gleichzeitigen Abschaltung von mehreren Kernkraftwerken in Deutschland.

Die gesetzliche Verankerung des Reservebetriebs in § 7 Absatz 1e AtG und § 118a EnWG in der Fassung der Regierungsentwürfe stellt sicher, dass das Wiederauffahren eines Kernkraftwerks erst nach Ausschöpfung sämtlicher milderer Mittel (Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und § 13 Absatz 1a EnWG-E) in Betracht kommt; hierzu gehört die Ausschöpfung der fossilen Reservekapazitäten.

Nach den derzeitigen Erkenntnissen der Bundesnetzagentur kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass die zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten – einschließlich fossiler Kraftwerke – zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch unter extremen Bedingungen ausreichen. Einschätzungen der Betreiber von Übertragungsnetzen und insbesondere der Bundesnetzagentur in ihrem Ende Mai aktualisierten Bericht sehen ein erhebliches Defizit an Erzeugungsleistung in einer Größenordnung von 1 000 bis 2 000 MW für den Winter 2011 voraus. Nach den bislang erfolgten Faktenerhebungen der Bundesnetzagentur kann für den kommenden Winter nur von Reservekapazitäten in Höhe von 526 MW ausgegangen werden. Auch in Bau befindliche Kraftwerkskapazitäten, die signifikant dem Leistungsdefizit im Süden Deutschlands abhelfen könnten, sieht die Bundesnetzagentur nach den bislang erfolgten Faktenerhebungen nicht. Es bliebe damit ohne die Ermöglichung des Reservebetriebs eines Kernkraftwerks ein nicht unwahrscheinliches erhebliches Leistungsdefizit von mehreren hundert Megawatt an Kraftwerksleistung.

Zur Gewährleistung der jederzeitigen Versorgung von Bevölkerung und Unternehmen südlich der Mainlinie mit Elektrizität vor allem in den als kritisch ausgemachten Wintermonaten muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, Reservekapazität durch ein in Reservebetrieb versetztes Kernkraftwerk bereit zu stellen. Auch Stromimporte aus dem Ausland stehen im Übrigen in den Wintermonaten nicht mit ausreichender Sicherheit zur Verfügung. Nach dem Regierungsentwurf wird die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt, auf der Grundlage weiterer Faktenerhebungen und Untersuchungen bis zum 1. September 2011 zu entscheiden, ob zur Sicherstellung der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems der Reservebetrieb eines Kernkraftwerks erforderlich und daher anzuordnen ist.

Die der Stellungnahme des Bundesrates zugrunde liegenden Annahmen über zur Verfügung stehende Kraftwerkskapazitäten stehen im Widerspruch zu den bisherigen Erkenntnissen der Bundesnetzagentur. Die Kapazitäten des in der Stellungnahme des Bundesrats benannten Kraftwerks Irsching 4 sind in den Einschätzungen der Übertragungsnetzbetreiber wie auch in den Untersuchungen der Bundesnetzagentur bereits berücksichtigt. Das Kraftwerk Irsching 4 vermag damit nicht das angenommene Leistungsdefizit von 1 000 bis 2 000 MW für den Süden Deutschlands zu mildern. Gleiches gilt für die ebenfalls angeführten Kraftwerke Pleinting 1 und 2, die seit längerer Zeit nicht mehr am Netz sind und

deren Reaktivierung weit über ein Jahr in Anspruch nehmen würde.

**Zu Nummer 3** (Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – und 1b – neu – [§ 7d und § 12a<sub>0</sub> – neu –])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für eine Änderung des § 7d des Atomgesetzes sowie für die Schaffung einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

Der im Dezember 2010 mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes eingeführte § 7d des Atomgesetzes sieht vor, dass die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb von Kernkraftwerken künftig entsprechend dem fortschreitenden Stand von Wissenschaft und Technik dafür zu sorgen haben, zur weiteren Vorsorge gegen Risiken zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu verwirklichen. Die Regelungen des geltenden Rechts zu Genehmigung und Betrieb eines Kernkraftwerks, einschließlich der Rechte Dritter zur gerichtlichen Kontrolle der Einhaltung dieser Regelungen, wurden durch die Einführung von § 7d des Atomgesetzes nicht verändert. Es wurde zusätzlich eine materielle Pflicht des Genehmigungsinhabers zur weiteren Risikovorsorge in das Atomgesetz eingefügt. Da diese zusätzliche materielle Pflicht jenseits der geltenden Regelungen auf eine weitere Reduzierung des Risikos zum Schutz der Allgemeinheit abstellt, ist diese – nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts – nicht durch den Einzelnen einklagbar.

Die nach § 7d des Atomgesetzes zu verwirklichenden Sicherheitsvorkehrungen sind nicht abschließend festgelegt, sondern berücksichtigen eine etwaige Fortentwicklung. Die Konkretisierung und Ausfüllung der zu verwirklichenden Sicherheitsvorkehrungen wird durch das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden vorgenommen, wie dies auch bereits bisher in der Praxis bei der Formulierung und Festlegung weitergehender Anforderungen oder Maßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit erfolgt ist.

Eine Verordnungsermächtigung sowie gegebenenfalls eine entsprechende Verordnung sind hierfür nicht erforderlich. Eine Verordnung mit detaillierten, aber starren technischen Vorgaben kann sogar der gebotenen schnellen Reaktion auf neue Erkenntnisse hinsichtlich der jeweiligen konkreten Anlage entgegenwirken. Darauf hat die Bundesregierung wiederholt hingewiesen.

**Zu Nummer 4** (Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – [§ 9a Absatz 4 – neu –])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung widerspricht die vorgeschlagene Änderung dem den Regelungen des Atomgesetzes zu Grunde liegenden Verursacherprinzip und dem öffentlich-rechtlichen Grundsatz, dass die Kostentragung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgabe folgt.

Es sind keine Gründe für eine Sonderregelung für Forschungsreaktoren ersichtlich. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass die noch in Betrieb befindlichen Forschungsreaktoren nahezu ausschließlich von in Landesträgerschaft stehenden Universitäten betrieben werden.

**Zu Nummer 5** (Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – [§ 57c – neu –])

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es gelten die zu Nummer 4 gemachten Ausführungen entsprechend.

**Zu Nummer 6** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung unterstützt den Gedanken, die Umsetzung des Energiekonzepts regelmäßig im Rahmen eines Monitoring-Prozesses überprüfen zu lassen.

Die Bundesregierung wird daher die Umsetzung des Maßnahmenprogramms jährlich auf Basis eines fundierten Monitorings überprüfen. Sie wird dazu einen Kreis kompetenter Institutionen (unter anderem die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen, Statistisches Bundesamt, Bundesnetzagentur, Umweltbundesamt, Bundeskartellamt, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) beauftragen, zu zentralen energiepolitischen Fragen jährlich Beiträge zu liefern.

**Zu Nummer 7** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hat bereits erklärt, dass auch andere kerntechnische Anlagen sukzessive einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden sollen. Auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und den begrenzten Gutachterkapazitäten haben sich die Sicherheitsüberprüfungen durch die Reaktor-Sicherheitskommission jedoch unter Beachtung des Risikoprofils auf Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität konzentriert. Eine Überprüfung anderer kerntechnischer Anlagen wird sukzessive – orientiert an den jeweiligen Erfordernissen und dem Risikoprofil der entsprechenden Anlagen – durchgeführt werden.

**Zu Nummer 8** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Eine generelle gesetzliche Stilllegung aller kerntechnischer Anlagen in Deutschland ist nicht angezeigt. Die genannten Anlagen verfügen über gültige, unbefristete Genehmigungen nach dem Atomgesetz. Sie stehen unter der kontinuierlichen Aufsicht durch die zuständigen Landesbehörden auf der Grundlage der Anforderungen nach dem Atomgesetz. In diesem Zusammenhang ist bei den sonstigen kerntechnischen Anlagen neben dem jeweiligen Risikoprofil der Anlage auch dem europa-, völker- und verfassungsrechtlichen Rahmen Rechnung zu tragen.

**Zu Nummer 9**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zwar mit dem Inkrafttreten des 13. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes eine unmittelbar wirkende gesetzliche Regelung zum gestuften Erlöschen der Berechtigungen der Kernkraftwerke zum Leistungsbetrieb erfolgen würde, die im Grundgesetz und dem Atomgesetz festgelegten Verwaltungszuständigkeiten hiervon aber unberührt bleiben. Die atomrechtliche Aufsicht über die Einhaltung der erteilten Genehmigungen und der gesetzlichen Regelungen sowie die Zuständigkeit für Genehmigung und Aufsicht während der Stillstandsphase und der ggf. darauf folgenden Stilllegungsgenehmigungsphase verbleibt bei den zuständigen Landesbehörden.





